



Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Bildung und Sport der Gemeinde Selmsdorf** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 08.03.2022, 19:30 Uhr

Ort, Raum:

Die Sitzung findet per Videokonferenz statt.
<https://meet.jit.si/SchulausschussSelmsdorf>

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
Einwohnerfragen sind bis zwei Tage vor der Sitzung (06.03.2022) schriftlich (per E-Mail) an sitzungsdienst@schoenberger-land.de einzureichen.
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 30.11.2021
- 5 Öffentliche Vorlagen
 - 5.1 Medienentwicklungsplan (MEP) der Gemeinde Selmsdorf für den Digitalpakt 4/847/2022
- 6 Auswertung und Erfahrungen CO2 Ampeln in der Schule
- 7 Ergebnis Schülerbefragungen und Ideen zur weiteren Schulhofgestaltung
- 8 Auswertung Winterferienprogramm
- 9 Ideensammlung Sommerferienprogramm
- 10 Beratung zur Anfrage "Angebot einer Pflegeberatung"
- 11 Antrag der SPD Fraktion: Errichtung eines Bouleplatzes 7/043/2022
- 12 Antrag der SPD Fraktion - Angebote für Senioren erweitern: Schaffung eines Seniorenchors 7/042/2022

Nichtöffentlicher Teil

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Gemeinde die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.